



Änderung der 4. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils seit dem 03. Februar 2021 geltenden Fassungen, wird die 4. Allgemeinverfügung des Wartburgkreises für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10. Januar 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (Schließung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen) wird aufgehoben.
2. Nummer 3 a) (Geltungsbereich) wird neugefasst:
„a) Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19. Februar 2021 außer Kraft.“

Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) ist im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes nach wie vor auf hohem Niveau. Auch das Infektionsgeschehen bleibt diffus. Aufgrund von sich in Deutschland und der Wartburgregion zunehmend verbreitenden Corona-Virus-Mutanten hat sich die Gefährdungslage sogar noch erhöht.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat mit Wirkung zum 03. Februar 2021 die Dritte Thüringer SARS-CoV-2-3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung abermals verschärft und deren Geltung bis zum Ablauf des 19. Februar 2021 verlängert.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung bis ebenfalls zum Ablauf des 19. Februar 2021 ist angesichts des Infektionsgeschehens in der Wartburgregion weiterhin geboten und geeignet um die Risiken für die Gesundheit der Allgemeinheit einzudämmen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die damit verbundenen Einschränkungen nach wie vor

angemessen. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 10. Januar 2021 Bezug genommen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Die 4. Allgemeinverfügung und deren Änderung sind bzw. werden auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 12. Februar 2021



Krebs
Landrat

